

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Sozial- und Gesundheitsausschuss	19.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Angemessene Wohnraumgrößen in Bielefeld (Anfrage der Fraktion Die Linke vom 11.06.2012)

Text der Anfrage:

Werden bestehende Bescheide, bei denen höhere Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind, ohne Antrag korrigiert?

Werden nach Überprüfungsanträgen größere Wohnungen und damit höhere Kosten der Unterkunft rückwirkend zum 01. Januar 2011 anerkannt und werden Berechtigte informiert, dass sie dazu Überprüfungsanträge stellen können – oder werden die betroffenen Bescheide auch ohne Überprüfungsantrag neu berechnet, da sie rechtswidrig und sogar gegen die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erlassen wurden?

Begründung:

Das Bundessozialgericht am 16. Mai 2012 entschieden, dass zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ab dem 01.01.2010 auf die Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes NRW zurückzugreifen ist. Das Urteil betrifft in Bielefeld Bedarfsgemeinschaften mit mindestens zwei Personen: hier müssen um bis zu 5 m² größere Wohnungen als angemessen genehmigt werden. Neben der Kaltmiete sind anteilig auch Betriebs- und Heizkosten zu berücksichtigen.

Die Fraktion Die Linke hatte bereits in der SGA-Sitzung am 13.04.2010 die Gültigkeit der Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW in der Anfrage 0821/2009-2014 thematisiert. Trotz der klaren Rechtslage (Urteilen von Sozialgerichten) hat sich die Verwaltung in Bielefeld auf die Arbeitshilfe des MAGS berufen. NRW-Arbeitsminister Guntram

Schneider (SPD) hatte sich noch im September 2011 geweigert, eine neue Entscheidung vom Landessozialgericht NRW anzuerkennen.

Das Bundessozialgericht betont im Urteil vom 16. Mai 2012 die ständige Rechtsprechung: „Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist nach der stRspr der Grundsicherungssenate des BSG auf die Wohnungsgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen.“ Bereits am 22.09.2009 hat das BSG ein entsprechendes Urteil erlassen.

Unterschrift:

gez.
Dr. Dirk Schmitz